

II-13739 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 6675/0

DRINGLICHE ANFRAGE

1994-05-25

der Abgeordneten Dr. Frischenschlager, Dr. Schmidt, und weiterer Abgeordneter
 an den Bundesminister für Inneres

betreffend die ungenügende und teilweise menschenrechtsverachtende
 Vollzugspraxis des Asyl- und Fremdengesetzes durch österreichische Behörden

Sowohl die Statistik als auch ein Gutachten des UN-Flüchtlingshochkommissariats (UNHCR) als auch von Medien und von vielen Flüchtlingshilfsorganisationen, Rechtsanwälten und Amnesty International stellvertretend für viele andere aufgezeigte Fallbeispiele zeigen, daß Österreich seinen Ruf und seine Stellung als vorbildliches und beispielgebendes Asylland in Europa verloren hat.

Aus der Asylstatistik läßt sich ein dramatischer Abfall an Asylwerbern und anerkannten Flüchtlingen ablesen, obwohl die Fluchtursachen überall auf der Welt und vor allem in manchen Teilen Europas sicher nicht weniger geworden sind. Während 1991 (Geltung des alten Asylgesetzes) noch 27.306 Personen einen Asylantrag stellten, waren es 1992 16.238 Personen. Der rückläufige Trend setzte mit dem Inkrafttreten des neuen Asylgesetzes am 1.6.1992 ein. Zwischen 1.6.1991 und 31.12.1991 brachten 17.516 Personen einen Asylantrag ein. In der Vergleichsperiode 1992 waren es 6191 Personen. Von 1992 auf 1993 nahm die Zahl der Asylwerber von 16.238 auf 4.744 ab.

Parallel zur sinkenden Antragszahl fiel auch die Anerkennungsrate. Lag sie 1991 noch bei 12,6 %, vom 1.1.1992 bis 31.5.1992 bei 12,7 %, so fiel sie vom 1.6.1992 bis 31.12.1992 auf 7,2 %. 1993 erreichte sie trotz Anerkennung von 543 Flüchtlingen aus Bosnien-Herzegowina, die fast alle im Rahmen eines Kontingents übernommen wurden, nur noch 7,8 %.

Von den 1.193 Asylwerbern, die 1993 Asyl gewährt erhielten, stammen über 82 % aus nur vier Ländern (Bosnien-Herzegowina, Rumänien - fast nur Familienangehörige - Irak und Iran).

Im Januar und Februar 1994 wurden 2.532 Asylverfahren durchgeführt, davon nur 200 (!) positiv abgeschlossen. Im Februar waren es sogar nur noch 3,7 %.

Auch wenn man in Rechnung stellt, daß sicherlich mancher Mißbrauch des Asylrechts durch das neue Gesetz abgestellt wurde, sind diese krassen Rückgänge nur so erklärlich, daß Österreich immer weniger Flüchtlinge beherbegen möchte.

Zur Illustration der Asylrechtspraxis in Österreich nun einige Passagen aus der Stellungnahme des UNHCR an den deutschen Verfassungsgerichtshof zu den Voraussetzungen und Bedingungen des Asylverfahrens in Österreich. Diese objektive Darstellung durch das UNO-Flüchtlingshochkommissariat erspart jede weitere Begründung der Anfrage.

Zur Einreise der Flüchtlinge nach Österreich:

"...Die österreichischen Vollzugsorgane haben, mittlerweile gestützt durch die Judikatur des VwGH, eine Praxis entwickelt, derzufolge grundsätzlich nur mehr

Staatsangehörige von unmittelbar an Österreich angrenzenden Staaten auf dem Landweg *direkt* im Sinne des Asylgesetzes in das Bundesgebiet einreisen können. Jeglicher Landtransit durch einen Nachbarstaat Österreichs führt, selbst wenn dieser Nachbarstaat - wie etwa Ungarn - der Genfer Flüchtlingskonvention nur mit einem geographischen Vorbehalt beigetreten ist, zur Nichterfüllung dieses Tatbestandsmerkmals und somit zur Verweigerung einer vorläufigen Aufenthaltsberechtigung...

... Es findet in diesem Zusammenhang keine differenzierte Prüfung dahingehend statt, ob ein Asylwerber im Transitland objektiv Verfolgungsschutz erlangt hat und insbesonders, ob er in diesen wieder zurückkehren kann und dort noch bzw. wieder Schutz vor Verfolgung finden kann.

Die überwiegende Zahl der Asylwerber erhält kein vorläufiges Aufenthaltsrecht zugesprochen...

Der Entscheidung über die vorläufige Aufenthaltsberechtigung kommt besondere Bedeutung zu, da sie Voraussetzung für die Durchführung eines effizienten und internationalen Mindeststandards genügenden Verfahrens ist."

Zum Ablauf des Asylerfahrens:

"In zahlreichen Entscheidungen der erstinstanzlichen Behörden, die nicht im oben beschriebenen beschleunigten Verfahren ergehen, wird nunmehr die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Berufung gemäß § 64 Abs.2 AVG im Einzelfall ausgeschlossen, weil "die Vollstreckung im Interesse ... des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzuge dringend geboten ist".

Im Ergebnis verliert der betroffene Asylwerber die *vorläufige Aufenthaltsberechtigung* (§ 7 Abs.3 Asylgesetz) und fällt daher in den Anwendungsbereich des Fremdengesetzes. Der Ausschluß der aufschiebenden Wirkung wird von der Fremdenpolizeibehörde vielfach so interpretiert, daß das *refoulement-Verbot* nach § 37 FrG von der Asylbehörde bereits hinreichend geprüft wurde und daher eine eigenständige Prüfung nicht erforderlich sei. Dies ist bedenklich, da die Prüfungsmaßstäbe der Asylbehörde und der Fremdenpolizeibehörde nicht identisch sind...

Bei der Prüfung der *Verfolgungssicherheit* in einem anderen Staat wird ausschließlich die vergangenheitsbezogene Betrachtungsweise angewendet, also geprüft, ob der Asylwerber zu einem früheren Zeitpunkt im Transitland vor Verfolgung sicher war oder Sicherheit hätte finden können. Die Verfolgungssicherheit wird grundsätzlich bejaht, wenn der Asylwerber im Transitland einen Asylantrag hätte stellen können. Die Tatsache, daß ein Staat die Genfer Flüchtlingskonvention oder die Europäische Menschenrechtskonvention unterzeichnet hat oder das UNHCR in diesem Staat eine Vertretung hat, führt in der österreichischen Rechtspraxis zur Annahme der Verfolgungssicherheit. Auf die Prüfung, ob dieser Staat die völkerrechtlichen Verpflichtungen auch tatsächlich einhält und/oder ob er zu ihrer Durchsetzung wirksame innerstaatliche Verfahrensanordnungen hat, wird im Einzelfall regelmäßig verzichtet. Die vom UNHCR ausgewerteten österreichischen Entscheidungen belegen, daß der bloße Transit oder auch nur kurzfristige Aufenthalt in Ländern wie Bulgarien, Rumänien, Ungarn, Slowakei, Tschechien, Slowenien, Rußland, Türkei, Algerien, Saudi Arabien

Aus dem Berufungsbescheid:

Ihre Berufung gegen den Bescheid der Sicherheitsdirektion wird abgewiesen. Österreich gewährt Ihnen kein Asyl.

Begründung: Aus Ihrer Berufungsschrift geht hervor, daß Sie sich vor Ihrer Einreise in das Bundesgebiet nach dem Verlassen der Türkei am 18.9.1991 unter anderem in Rumänien aufgehalten haben. Es wäre Ihnen somit möglich gewesen, bei den dortigen Behörden um Asyl anzusuchen. Sie waren in Rumänien keinerlei Verfolgungen ausgesetzt und mußten auch nicht befürchten, ohne Prüfung Ihrer Fluchtgründe in Ihr Heimatland abgeschoben zu werden. Somit erlangten Sie da selbst Verfolgungssicherheit.

An diese Begründung verschlägt auch die relative Kürze Ihres Aufenthaltes in Rumänien nichts, da nicht einzusehen ist, welchen Einfluß bloßer Zeitablauf auf die Frage, ob eine Person im Hoheitsgebiet eines souveränen Staates vor Verfolgung durch einen anderen Staat sicher ist oder nicht, etwa entfalten könnte.

Es ist auch nicht maßgebend, welche Absichten Sie bei Ihrer Einreise dorthin hatten, war doch die anzunehmende Verfolgungssicherheit bereits ab dem Zeitpunkt gegeben, in dem Sie Ihr Heimatland verlassen haben. Da Sie bereits in Rumänien Verfolgungssicherheit erlangt haben, ist die Asylgewährung gemäß § 2 Abs 2 Z 3 Asylgesetz 1991 ausgeschlossen. Das Vorliegen der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 1 Z 1 Asylgesetzes war demnach nichtmehr zu prüfen. Es war sohin sachgemäß zu entscheiden.

Beispiel 2: Afghanischer Staatsangehöriger, Flucht im Sommer 1993 über Pakistan, Usbekistan und Iran, zum Teil mit dem Flugzeug, zum Teil auf dem Landweg nach Österreich; Asylantrag abgelehnt, da unter anderem im Iran oder in der Russischen Föderation bereits sicher vor Verfolgung. Asylantrag in zweiter Instanz abgelehnt.

Aus dem Berufungsbescheid:

Ihre Berufung gegen den Bescheid des Bundesasylamtes wird abgewiesen.

Aus der niederschriftlichen Einvernahme vom 23.8.1993 geht hervor, daß Sie Afghanistan um den 6.8.1993 verlassen haben und von Pakistan per Flugzeug nach Usbekistan gereist sind. In weiterer Folge sind Sie dann auf dem Landwege, teils per Zug, teils per Automobil nach Österreich gelangt. Aufgrund der geographischen Lage Usbekistans und der von Ihnen angeführten Reiseroute (Landweg) bzw. Reisedauer (ca.15. bis 18 Tage) ist es als erwiesen anzusehen, daß Sie sich nach dem Verlassen Afghanistans entweder in der russischen Föderation oder im Iran aufgehalten haben. Da es Ihnen während Ihres Aufenthaltes in der Russischen Föderation oder im Iran möglich war, bei den dortigen Behörden um Asyl anzusuchen, Sie dort keinerlei Verfolgung ausgesetzt waren und auch nicht Gefahr ließen, ohne Prüfung Ihrer Fluchtgründe in Ihr Heimatland abgeschoben zu werden - die Russische Föderation ist seit dem 2.2.1993 und der Iran seit dem 28.7.1976 Mitglied der Genfer Flüchtlingskonvention -, erlangten Sie bereits bei der Russischen Föderation oder im Iran Verfolgungssicherheit. Bietet ein Zufluchtsstaat von seiner effektiv geltenden Rechtsordnung her einen dem Standard der Genfer Flüchtlingskonvention entsprechenden Schutz (wie dies sowohl im Falle der Russischen Föderation als auch des Irans anzunehmen ist), so ist Sicherheit im

Augenblick des Betretens dieses Staates als gegeben anzunehmen und vermag die einmal erlangte Verfolgungssicherheit durch Verstreichen von Zeit nicht zu wachsen.

Da Sie bereits - in der Russischen Föderation oder im Iran - Verfolgungssicherheit erlangt haben, ist die Asylgewährung gemäß § 2 Abs 2 Z 3 Asylgesetz 1991 ausgeschlossen. Das Vorliegen der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 1 Z 1 Asylgesetz war demnach nicht mehr zu prüfen. Es war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Beispiel 3: Kosovo-Albaner, Deserteur, Asylantrag in zweiter Instanz abgelehnt.

Aus der Antragsbegründung:

"Ich war beim Militär des ehemaligen Jugoslawien bei verschiedenen Flughäfen im Bodenpersonal tätig. Im Dezember 1991 wurde ich in den Nachtstunden mit anderen nach Karlovac verlegt. Schon bei der Verlegung nach Karlovac haben Granaten und Bomben sowie Maschinengewehrfeuer überall eingeschlagen. Ich habe Angst bekommen und wollte in diesem sinnlosen Krieg nicht mein Leben lassen. Ich habe mich in der Folge aus der Kaserne geschlichen und bin ohne Waffe davongerannt. Ich bin dann nach Österreich geflüchtet und habe hier einen Asylantrag gestellt."

Aus dem Berufungsbescheid:

Ihre Berufung gegen den Bescheid der Sicherheitsdirektion wird abgewiesen, Österreich gewährt Ihnen kein Asyl.

Begründung: Zentrales Element des Flüchtlingsbegriffs ist die "begründete Furcht vor Verfolgung". ... Verlangt wird eine "Verfolgungsgefahr", wobei unter Verfolgung ein Eingriff von erheblicher Intensität in die vom Staat zu schützende Sphäre des Einzelnen zu verstehen ist, welcher geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates bzw. der Rückkehr in das Land des vorherigen Aufenthalts zu begründen

Die Einberufung zur Militärdienstleistung stellt keine Verfolgung im Sinne des § 1 Asylgesetz 1991 dar, da die erforderliche Verfolgungsmotivation nicht gegeben ist, wenn die staatlichen Maßnahmen der Durchsetzung staatsbürgerlicher Pflichten dienen. In diesem Sinne stellt die Militärdienstplicht und deren Sicherheitstellung durch Strafandrohung eine auf einem originären und souveränen staatlichen Recht beruhende legitime Maßnahme dar, weshalb eine unter Umständen auch strenge Bestrafung wegen Wehrdienstverweigerung bzw. Dersertion als solche keine Verfolgung in Sinne des § 1 Asylgesetzes 1991 darstellt. ...

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Beispiel 4: Zairischer Staatsangehöriger, Mitglied einer verbotenen Partei; Flucht nach Österreich über Rußland (dreistündiger Transitaufenthalt im Flugzeug!), nachdem 4 seiner Parteidräger im Zuge einer gemeinsamen Demonstration von Regimebeamten erschossen wurden und in Folge seine Schwester nach seinen Angaben verschleppt und ermordet wurde

Aus dem Bescheid des Bundesasylamtes:

Ihr Antrag auf Gewährung von Asyl vom 18.10. 1993 wird gemäß § 3 des Asylgesetzes 1991 abgewiesen.

(Aus der Begründung) Es ist bekannt, daß Präsident Mobutu mit aller Härte gegen alle Personen vorgeht, die sich oppositionell engagieren...

Hätten die Behörden Ihres Heimatlandes tatsächlich ein Interesse an einer Verfolgung Ihrer Person gehabt, dann wären Sie sicherlich nicht über einen derart langen Zeitraum (seit 1987, Anmerkung des Verfassers) unbehelligt und hätten zudem mit höchster Wahrscheinlichkeit das von Ihnen selbst behauptete "hohe Verwaltungsamt" nicht behalten und ausüben können.

Sie leiten Ihre Furcht vor Verfolgung aus der Tatsache ab, daß Ihre Schwester von der DSP (Regierungspartei, Anmerkung des Verfassers) verschleppt und später geköpft gefunden wurde.

Aus diesem bedauerlichen Vorfall kann die Behörde jedoch keine Verfolgungs-handlung erkennen, da es nicht einmal Hinweise dafür gibt, ob Ihre Schwester überhaupt von staatlichen Organen getötet wurde. Überhaupt erscheint der erkennenden Behörde Ihre Ausführung zur Identifikation der Leiche zweifelhaft. Die Identifikation einer Leiche ohne Kopf erfordert gerichtsmedizinische Erhebungen sehr umfassender und wissenschaftlicher Art. Die bloße Besichtigung der Leiche durch einen Verwandten wird solchen Ansprüchen mit Sicherheit nicht gerecht. Die Behörde sieht sich daher veranlaßt, diesen Teil Ihrer Angaben als Vorbringungs-steigerung zu werten.

Die bloße innere Abneigung des Asylwerbers gegen das in seiner Heimat herrschende System kann nicht zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen, ebenso nicht die im Heimatland des Asylwerbers allgemein herrschenden politischen Verhältnisse. Um die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu erreichen, müssen vielmehr konkrete, gegen den Asylwerber selbst gerichtete Verfolgungshandlungen glaubhaft gemacht werden können. Fluchtgründe im Sinn der Konvention konnten Sie nicht vorbringen.

Aus dem Bescheid des Berufungsverfahren beim Bundesministerium für Inneres:

Ihre Berufung gegen den Bescheid des Bundesasylamtes wird...abgewiesen.

Aus Ihrer niederschriftlichen Vernehmung geht hervor, daß Sie sich vor Ihrer Einreise in das Bundesgebiet in Rußland aufgehalten haben. Es wäre Ihnen somit möglich gewesen, bei den dortigen Behörden um Asyl anzusuchen.

An dieser Beurteilung verschlägt auch die relative Kürze Ihres Aufenthaltes in Rußland nichts, da nicht einzusehen ist, welchen Einfluß bloßer Zeitablauf auf die Frage, ob eine Person im Hoheitsgebiet eines souveränen Staates vor Verfolgung durch einen anderen Staat sicher ist oder nicht, etwa entfalten könnte.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten folgende

DRINGLICHE ANFRAGE

an den Bundesminister für Inneres:

1. Wie beurteilen sie die Rechtmäßigkeit der Bescheide in den von uns aufgezeigten Fällen im einzelnen?

2. Aufgrund der zuletzt praktizierten Auslegung des Innenministeriums kann praktisch jeder Asylwerber mit der Begründung, er sei in einem anderen Staat sicher vor Verfolgung gewesen, als politischer Flüchtling abgelehnt werden. Ist es Zweck dieser Auslegung, daß nur noch Menschen, die auf dem Luftweg (ohne Transitaufenthalt) nach Österreich kommen, eine Chance haben, um Asyl anzusuchen, da ja alle unsere Nachbarstaaten als "sichere Drittländer" gelten?
3. Ist es richtig, daß durch diese Praxis keine Flüchtlinge mehr aus dem ehemaligen Jugoslawien und den meisten Entwicklungsländern die Chance auf ein ordentliches Asylverfahren erhalten, so sie nicht auf dem Luftweg einreisen (was wohl für die meisten unmöglich ist)?
4. Ist es richtig, daß Flüchtlinge aus Ländern, mit denen Österreich keinen regulären Flugverkehr unterhält (wie beispielsweise derzeit der Irak), nicht mehr in Österreich um Asyl ansuchen können, da sie auf ihrem Weg nach Österreich in beinahe jedem Fall ein "sicheres Drittland" durchqueren müssen?
5. In einer Presseaussendung vom 12. April 1994 stellen Sie fest, daß nach einer "Faustregel" der Aufenthalt in einem "sicheren Drittland" die für eine Antragstellung "zumutbare" Dauer von zwei Wochen haben müsse. Die Durchreise allein könnte noch kein Grund für die Abweisung eines Asylantrages sein. Wieso wird dann fast allen Flüchtlingen, die beispielsweise auf direktem Weg von ihrem Heimatland über Slowenien oder Ungarn nach Österreich einreisen, beschieden, daß sie schon in diesen beiden Ländern einen Asylantrag stellen hätten können?
6. Wenn ein Flüchtling einen Asylantrag stellt, ohne nachweisen zu können, daß er das Staatsgebiet legal betreten hat, wird er in der Regel in Schubhaft genommen, auch wenn er einen Asylantrag gestellt hat. Warum erhält er nicht wenigstens für die Zeit der Abwicklung des Asylverfahrens eine vorläufige Aufenthaltsberechtigung nach § 7 Asylgesetz?
7. Um wieviel Schilling kommt jeder Tag, den Asylwerber in Bundesbetreuung verbringt, billiger als ein Tag in Schubhaft? Wäre es nicht schon aus finanziellen Erwägungen günstiger, Asylwerber unter Anwendung des § 7 Asylgesetz in der Bundesbetreuung unterzubringen als in Schubhaft zu nehmen?
8. Die angeführten Beispiele sind Musterbeispiele von Flüchtlingen, für die es unzumutbar ist, in ihre Heimatländer zurückzukehren. Warum wurde in den gegenständlichen Fällen der § 8 des Asylgesetzes (befristete Aufenthaltsberechtigung) nicht angewendet?
9. Ist die vom UNHCR erwähnte Weisung, wonach § 8 Asylgesetz nicht mehr angewendet wird, da dadurch "privilegierte Fremde" geschaffen würden, noch in Kraft? Wenn ja, warum? Gibt es eine diesbezügliche Weisung neueren Datums? Wenn ja, warum? Wenn nein, was sind die Kriterien für die Anwendung des § 8?
10. Was wird das Innenministerium unternehmen, um in Zukunft entsprechend den Intentionen des Gesetzgebers die Anwendung des § 8 Asylgesetz zu veranlassen?
11. Auf welche Weise erfolgt die materielle Prüfung des Hauptabweisungsgrundes von Asylanträgen, der "Verfolgungssicherheit in einem anderen Staat"? Wird in jedem Einzelfall geprüft, ob die Verfolgungssicherheit nicht nur in der Vergangenheit, sondern auch in der Zukunft vorhanden ist? Oder reicht die Tatsache, daß der

jeweilige Staat die Genfer Flüchtlingskonvention oder die Europäische Menschenrechtskonvention unterzeichnet hat?

12. In welchen europäischen Staaten ist für Sie grundsätzlich die Verfolgungssicherheit gegeben?

13. Ist für Sie die Verfolgungssicherheit und die Garantie, daß nicht in das Heimatland abgeschoben wird, auch in den von uns aufgezeigten Fällen, also bei Abschiebungen nach Rumänien, Rußland, Iran gegeben?

14. Art. 33 der Genfer Flüchtlingskonvention verbietet, den Flüchtling in ein Land zurückzuweisen oder zurückzuschieben, wenn damit das Risiko einer weiteren Rückschiebung (in das Heimatland) verbunden ist, so er dort aufgrund veränderter Bedingungen Gefahren gegen Leib und Leben ausgesetzt sein könnte. Wird diese Bestimmung vor der Rückschiebung in ein "sicheres Drittland" auf Grundlage des Fremdengesetzes überprüft? Wenn ja, wie? Wenn nein, warum nicht?

15. Abgewiesene Asylwerber fallen in den Anwendungsbereich des Fremdengesetzes. Auf welche Grundlagen stützen sich die Fremdenpolizeibehörden bei der Prüfung des refoulement-Verbotes? Stimmt es, daß in fast allen Fällen die Begründung des abweisenden Asylbescheides ausreicht, um die Abschiebung durchzuführen?

16. Sollte Ihrer Ansicht nach nicht die Prüfung des refoulement-Verbotes den kompetenteren Asylbehörden (dem Bundesasylamt) übertragen werden, um die damit ohnehin überforderten Fremdenpolizeibehörden zu entlasten?

17. Welche Auswirkungen hat die faktische Unmöglichkeit, abgewiesene Asylwerber in bestimmte Länder (z.B. Irak, Somalia) zurückführen zu können?

18. Was geschieht mit abgewiesenen Asylwerbern, die wegen Nichtausreise bzw. Nichtausstellung von Rückreisezertifikaten in Schubhaft genommen werden, wenn sie aus dieser nach spätestens sechs Monaten entlassen werden? Könnte für diese in die Illegalität getriebenen Menschen nicht auch der § 8 Asylgesetz angewendet werden?

19. Wie bewerten Sie die vielgeübte Praxis der Fremdenpolizeibehörden, vor Eintritt der Rechtskraft eines abweisenden Asylbescheides bei der Vertretung des Heimatlandes um ein Rückreisezertifikat anzusuchen? Glauben Sie nicht, daß dadurch der Betroffene oder dessen Familie besonders gefährdet werden kann?

20. Warum stellen Sie sich bei der Auslegung der Genfer Flüchtlingskonvention betreffend die Anerkennung von Wehrdienstverweigerern und Deserteueren in Widerspruch zu der Auffassung des UNHCR und des Europaparlaments? Ist Ihnen bewußt, daß - neben anderen Gründen - auch die Militärdienstpflicht als solche der einzige Grund für eine Anerkennung als Flüchtling sein kann, wenn von einem Staat militärische Aktionen gesetzt werden, die von der Völkergemeinschaft als den Grundlagen menschlichen Verhaltens widersprechend verurteilt werden (siehe Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft des Amtes des UNHCR, S. 169 ff)?

21. Wie beurteilen Sie die Stellungnahme des UNHCR für den Deutschen Verfassungsgerichtshof generell?

22. Wie beurteilen Sie die aus dieser Stellungnahme abgeleitete - und von Vertretern des UNHCR in Wien getroffene - Feststellung, daß Österreich kein "sicheres Drittland" mehr ist?

23. Ist es üblich, unmündigen Kindern negative Asylbescheide auszustellen? Wenn nein, warum geschah dies im Fall eines zweijährigen Kindes, wie der Zeitschrift NEWS vom 18.5.1994 zu entnehmen ist?

Wien, 25.5.1994

In formeller Hinsicht wird verlangt, diese Anfrage im Sinne der Bestimmungen des 93 GOG des Nationalrates dringlich vor Eingang in die Tagesordnung zu behandeln und dem Erstunterzeichneten Gelegenheit zur Begründung zu geben.